## **Antrag**

der Abgeordneten Mag. Heuras und Feurer

gemäß § 34 LGO 2001 zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976, Ltg.-1086/G-3/6-2002

betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO)

Mit der vorliegenden Änderung soll ein noch vorhandener Schillingbetrag in einem Eurobetrag ausgedrückt werden, wobei wie in § 42 Abs. 4 der Dienstpragmatik der Landesbeamten, LGBI. 2200, nicht centgenau umgerechnet, sondern auf den nächsten vollen Eurobetrag aufgerundet werden soll. Durch die Rundung entsteht für die Gemeindebeamten kein Nachteil.

Die Gefertigten stellen daher den

## **ANTRAG**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- Der dem Antrag gemäß § 34 LGO 2001 der Abgeordneten Mag. Heuras und Feurer beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) wird genehmigt.
- 2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.